

Infektionsschutzkonzept für den Antonius Gebetskreis in der Bürgersaal Kirche



Das Erzbischöfliche Ordinariat München hat auf Basis der aktuell geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) ein Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste im Erzbistum München und Freising erlassen*). Dieses Konzept wurde auf Basis der aktuellen Corona-Situation vom Kirchenrektor der Bürgersaal Kirche hinsichtlich der FFP2-Maskenpflicht verschärft. Es gilt auch vollumfänglich für den Antonius Gebetskreis und ist nachfolgend zusammengefasst. Es dient allen Teilnehmern zum Schutz und zur Vermeidung der Weiterverbreitung des Corona Virus und ist von jedem Teilnehmer strikt einzuhalten.

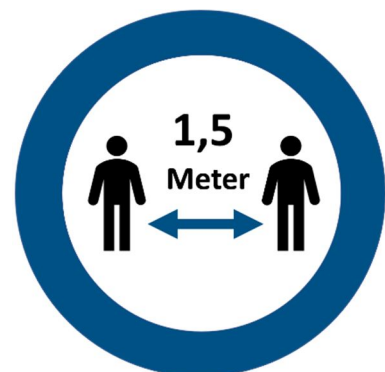
Teilnahme Voraussetzungen

Eine Teilnahme am Antonius Gebetskreis in der Bürgersaal Oberkirche ist **NICHT ERLAUBT**, wenn Sie unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben, infiziert oder unter Quarantäne gestellt sind oder in den letzten vierzehn Tagen vor der Anmeldung/Teilnahme wissentlich Kontakt zu einem/einer bestätigt an COVID-19 Erkrankten gehabt haben.

Teilnahme Regeln



**FFP2
Maskenpflicht!**



**Mindestabstand
halten!**



**Hände
desinfizieren!**



**Nur markierte
Plätze nutzen!**



Bei der Teilnahme am Antonius Gebetskreis in der Bürgersaal Kirche sind folgende Regeln einzuhalten:

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zu wahren.
- Ab dem Betreten der Kirche ist eine FFP2-Maske (oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard) bis zum Verlassen der Kirche zu tragen (FFP2-Maskenpflicht) **).
- Die FFP2-Maske ist während des gesamten Gebetskreises vollständig zu tragen **).
- Jeder Teilnehmer muss sich beim Betreten der Kirche die Hände am bereitgestellten Desinfektionsspender desinfizieren.
- Es sind nur die gekennzeichneten Plätze zu besetzen. Diese sind durch grüne Markierungen an der Vorderseite der Bänke erkennbar und gewährleisten den Mindestabstand von 1,5 Metern.
- Die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen von 98 Personen in der Bürgersaal Oberkirche ist zwingend einzuhalten. Dies ist durch die reine, verpflichtende Nutzung von gekennzeichneten Plätze gewährleistet. Mit dieser eingeschränkten Teilnehmerzahl ist die 3G-Regel nicht erforderlich. *(Alle Teilnehmer werden gezählt. Personen aus dem gleichen Haushalt zählen jeweils einzeln. Ausgenommen von der Zählung sind lediglich Personen, die im Altarraum den Gebetskreis gestalten, dies sind i.d.R. der Gebetskreisleiter und der Mesner).*
- Alle Lieder werden elektronisch eingespielt. Ein Mitsingen ist mit FFP2-Maske inzidenzunabhängig erlaubt.
- Es gibt einen separaten Eingang und Ausgang. Die markierte Gehrichtung ist zu beachten.
- Eine Gruppenbildung vor der Kirche und am Eingang ist zu vermeiden.
- Die Bänke werden nach Verlassen der Teilnehmer desinfiziert.
- Den Anweisungen des Kirchen-/Ordnungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Wir wünschen einen gesegneten Gebetskreis und
sagen Vergelt's Gott für Ihr Verständnis sowie Ihr Mitbeten,

Gerhard Hoffmann
Antonius Gebetskreis Leitung

*) Die Regelungen basieren auf der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23.11.2021 (15. BayIfSMV, siehe https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15) sowie dem aktualisierten Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste des Erzbistum München und Freising in der Fassung vom 10.09.2021 und den aktuellen Hinweisen vom 16.12.2021 (siehe <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-56367820.pdf> und <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-57460520.pdf>). Alle offiziellen Schreiben des Erzbischöflichen Ordinariats München bezüglich der Corona Schutzmaßnahmen sind veröffentlicht unter <https://www.erzbistum-muenchen.de/dioezesanrat/themen-und-projekte/Corona/Schutzkonzept>

***) Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Masken-Tragepflicht befreit (§ 2 Abs. 3 Nr. 1, 15. BayIfSMV). Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit, sofern dies vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann (§ 2 Abs. 3 Nr. 2, 15. BayIfSMV).